

# **BL\_GERICHTE 2017-06-09-stger-2 vom 9. Juni 2017**

BL Gerichte, 2017-06-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl\\_gerichte\\_2017-06-09-stger-2](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_2017-06-09-stger-2)

FR: BL\_GERICHTE 2017-06-09-stger-2 du 9 juin 2017

IT: BL\_GERICHTE 2017-06-09-stger-2 del 9 giugno 2017

## **Regeste**

Revision

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit Verfügung der Staatssteuer 2011 vom 21. November 2013 wurden die Pflichtigen zu einem im Kanton Basel-Landschaft steuerbaren Einkommen von Fr. 131'244.-- veranlagt.

### **E. 2**

Mit Gesuch vom 3. Dezember 2014 beantragte der Vertreter der Pflichtigen, es sei die Veranlagungsverfügung einer Revision zu unterziehen und die Besteuerung der Eigencourtage aufzuheben. Zur Begründung machte er geltend, mit Schreiben vom 16. April 2013 habe der Pflichtige der Steuerverwaltung auf Anfrage hin eine Rechnung vom 6. Juli 2011 für das im Zusammenhang mit der Überbauung am B\_\_\_\_-weg in C.\_\_\_\_ stehende Verkaufshonorar inkl. Nebenarbeiten über Fr. 200'000.-- eingereicht. Mit Veranlagung der Staatssteuer 2011 vom 21. November 2013 sei diese Eigencourtage der Einkommenssteuer unterworfen worden. Nachdem sich die Steuerverwaltung in voller Kenntnis aller Umstände für die Einkommensbesteuerung der Eigencourtage entschieden habe, könne sie nun konsequenterweise den einschlägigen Betrag nicht nochmals, nämlich mit der Grundstückgewinnsteuer, belasten. Die daraus resultierende Doppelbelastung sei willkürlich, verstosse gegen das verfassungsmässige Gebot der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und stütze sich auf einen unzulässigen Methoden-Dualismus, entweder Einkommens- oder Grundstückgewinnsteuer, aber sicher nicht beides.

### **E. 3**

Mit Revisionsentscheid vom 17. Februar 2017 wurde das Gesuch abgewiesen. Zur Begründung führte die Steuerverwaltung aus, der Pflichtige sei bereits früher darauf hingewiesen worden, dass Eigencourtagen bei der Grundstückgewinnsteuer nicht abzugsfähig seien.

### **E. 4**

Mit Eingabe vom 21. März 2017 erhob der Vertreter der Pflichtigen mit den Begehren, 1. Es sei das Revisionsgesuch gutzuheissen, 2. Unter o/e-Kostenfolge, Rekurs. Zur Begründung führte er aus, wenn die Eigencourtage bei der Grundstückgewinnsteuer nicht korrigiert werde, müsse die Staatsteuer einer Revision unterzogen werden.

### **E. 5**

Mit Vernehmlassung vom 19. April 2017 beantragte die Steuerverwaltung die Abweisung des Rekurses. Zur Begründung führte sie aus, es liege keine neue Tatsache vor.

Seite 3

#### **E. 6**

Schliesslich unterliegt der Beurteilung, ob ein Revisionsgrund gemäss § 132 Abs. 1 lit. c StG gegeben ist.

a) Gemäss § 132 Abs. 1 lit. c StG kann eine rechtskräftige Veranlagung revidiert werden, wenn ein Verbrechen oder Vergehen die Verfügung oder den Entscheid beeinflusst hat. Unter Verbrechen oder Vergehen sind grundsätzlich die in Art. 10 Abs. 2 und 3 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB) normierten Begriffe zu verstehen (Ziegler, a.a.O., § 132 N 36). Gemäss Art. 10 Abs. 2 StGB sind Verbrechen Taten, die mit Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht sind. Vergehen werden mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bedroht (Art. 10 Abs. 3 StGB). Das Vergehen oder Verbrechen muss auf den betroffenen Entscheid zulasten des Steuerpflichtigen einen nachteiligen Einfluss gehabt haben. Diese Einflussnahme kann grundsätzlich auf zwei Arten geschehen sein. Einerseits kann sich die Handlung auf den zu beurteilenden Sachverhalt ausgewirkt haben, so dass der dem Entscheid zugrunde gelegte Sachverhalt unzutreffend war, oder aber der Einfluss der strafbaren Handlung hat sich auf den Steuerpflichtigen bezogen und ihn daran gehindert, seine Verfahrensrechte in vollem Umfang geltend zu machen (Ziegler, a.a.O., § 132 N 37). Die strafbare Handlung muss nicht durch strafgerichtliches Urteil oder Strafbefehl festgestellt sein. Vielmehr genügen allenfalls auch andere Beweismittel (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., § 155 N 36; Looser in: Zweifel/Beusch [Hrsg.], a.a.O., Art. 51 StHG N 22). Es reicht sodann aus, dass die Erfüllung des Tatbestands in objektiver Hinsicht festgestellt wurde (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., § 155 N 36).

b) Dass ein Revisionsgrund gemäss § 132 Abs. 1 lit. c StG gegeben sein könnte, wird vom Vertreter der Pflichtigen zu Recht nicht geltend gemacht, zumal ein solcher auch nicht erkennbar ist.

#### **E. 7**

Aus alledem ergibt sich, dass die seitens der Steuerverwaltung zugestandenermassen fehlerhafte Besteuerung der Mäklerprovision als Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit nicht revisionsweise korrigiert werden kann.

Seite 12

#### **E. 8**

Da die Korrektur nicht über die Revision vorgenommen werden kann, sind nachfolgend die weiteren Rechtsgründe, welche es erlauben, auf die rechtskräftige Veranlagung zurückzukommen, zu prüfen.

a) Da vorliegend eine Abänderung der ursprünglichen Verfügungen zugunsten der Pflichtigen infrage steht, fällt das Nachsteuerverfahren ausser Betracht, da gemäss § 146 Abs. 1 StG eine rechtskräftige Veranlagung nur zuungunsten des Steuerpflichtigen geändert werden kann.

b) Weiter stellt sich die Frage, ob der Berichtigungstatbestand erfüllt ist. Gemäss § 140 Abs. 1 StG können Rechnungsfehler und Schreibversehen in rechtskräftigen Verfügungen und

Entscheiden innert 5 Jahren seit der Eröffnung auf Antrag oder von Amtes wegen von derjenigen Behörde berichtigt werden, der sie unterlaufen sind. Der Berichtigungstatbestand soll sicherstellen, dass rechtskräftige Verfügungen und Entscheide, die aufgrund eines Kanzlei- fehlers den wirklichen Willen der Behörde unzutreffend zum Ausdruck bringen, möglichst form- los korrigiert werden können. Der Tatbestand räumt der Behörde das Recht ein, auf eine rechtskräftige Verfügung oder einen rechtskräftigen Entscheid zurückzukommen, begrenzt die- se Befugnis indessen in zeitlicher (absolute Verwirkungsfrist von fünf Jahren) wie sachlicher (Kanzleifehler) Hinsicht. Die Bestimmung trägt damit auch den Charakter einer Schutznorm zugunsten der steuerpflichtigen Person. Berichtigungsfähige Kanzleifehler haben den Ausdruck des Verfügungsinhalts und des behördlichen Willens, also die Willensäusserung zum Gegenstand. Bei der Berichtigung geht es damit um die Klarstellung eines Erklärungsirrtums, in welchem sich die Steuerbehörde befand. Kennzeichnend für Kanzleifehler ist, dass sie bei der behördlichen „Handarbeit“ auftreten (BGer vom 19. März 2013, 2C\_596/2012, publ. in: BStPra, Bd. XXI, S. 278 ff., E. 2.4, m.w.H.). Die von den Kanzleifehlern abzugrenzenden Verfügungsfehler entspringen dagegen der „Kopfarbeit“. Ein inhaltlicher Fehler der Verfügung und damit der Willensbildung der Behörde liegt vor, wenn die Verfügung auf einer unzutreffenden tatbeständli- chen oder rechtlichen Würdigung beruht, ungeachtet dessen, ob für die steuerpflichtige Person erkennbar ist, dass sich die Behörde in einem Sach- oder Rechtsirrtum und damit einem eigent- lichen Grundlagenirrtum befand. Veranlagungsfehler sind nicht berichtigungsweise, sondern auf dem Rechtsmittelweg geltend zu machen. Hierzu verfügt auch die öffentliche Hand über die erforderlichen Rechtsmittelmöglichkeiten (Art. 50 Abs. 3 StHG) und sehen die Kantone mitunter die Möglichkeit der „Staatseinsprache“ (für den Kanton Basel-Landschaft § 122 Abs. 1 StG) vor (BGer vom 19. März 2013, a.a.O., E. 2.5, m.w.H.). Dass vorliegend ein Kanzleifehler gegeben

Seite 13

wäre, wird seitens des Vertreters der Pflichtigen zu Recht nicht geltend gemacht, zumal ein solcher auch nicht erkennbar ist. Vielmehr ist der materielle Fehler der „Kopfarbeit“ entsprungen.

c) Schliesslich ist zu prüfen, ob die Veranlagungsverfügung der Staatssteuer 2011 vom 21. November 2013 nichtig ist. Fehlerhafte Verwaltungsakte sind in aller Regel nicht nichtig, sondern bloss anfechtbar, und sie erwachsen dementsprechend durch Nichtanfechtung in Rechtskraft. Nichtigkeit der Verfügung oder des Entscheids tritt nach ständiger bundesgerichtli- cher Rechtsprechung ein, wenn der ihnen anhaftende Mangel besonders schwer ist, er offen- sichtlich oder zumindest leicht erkennbar ist und zudem die Rechtssicherheit durch die Annah- me der Nichtigkeit nicht ernsthaft gefährdet wird. Als Nichtigkeitsgründe fallen vorab funktionelle und sachliche Unzuständigkeit der entscheidenden Behörde sowie krasse Verfahrensfehler in Betracht. Inhaltliche Mängel einer Verfügung oder eines Entscheids führen nur ausnahmsweise zur Nichtigkeit. Fehlt einer Verfügung oder einem Entscheid zufolge Nichtigkeit jegliche Rechts- verbindlichkeit, so ist das durch die Behörde, die mit der Sache befasst ist, jederzeit und von Amtes wegen zu beachten (BGer vom 19. März 2013, a.a.O., E. 2.1, m.w.H.). Dass vorliegend Nichtigkeit gegeben wäre, wird seitens des Vertreters der Pflichtigen zu Recht nicht geltend gemacht, zumal eine solche auch nicht erkennbar ist.

d) Zusammenfassend ist damit keiner der vorgenannten weiteren Rechtsgründe gegeben, um auf die rechtskräftige Veranlagung zurückkommen zu können.

Der Rekurs erweist sich damit als unbegründet und ist abzuweisen.

#### **E. 9**

Ausgangsgemäss haben die Rekurrenten gestützt auf § 130 StG i.V.m. § 20 Abs. 1 und 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 1993 über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO) Verfahrenskosten von Fr. 1'000.-- zu bezahlen und es ist ihnen gestützt auf § 130 StG i.V.m. § 21 Abs. 3 VPO keine Parteientschädigung auszurichten.

Seite 14

Demgemäss wird erkannt:

://: 1. Der Rekurs wird abgewiesen.

2. Die Rekurrenten haben Verfahrenskosten von Fr. 1'000.-- (inkl. Auslagen von pauschal Fr. 100.--) zu bezahlen, welche mit dem bereits geleisteten Kostenvorschuss verrechnet werden.

3. Der Antrag auf Ausrichtung einer Parteientschädigung wird abgewiesen.

4. Mitteilung an den Vertreter, für sich und zhd. der Rekurrenten (2), die Gemeinde C.\_\_\_\_ (1) und die Steuerverwaltung des Kantons Basel-Landschaft (3).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.